



Per Mail an

An die Vorsitzende des BA 17
Frau Dullinger-Oßwald

10.10.2024

**Lachgas die neue Partydroge-
Welche Maßnahmen ergreift die LH München**

BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 06922 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirks 17 – Obergiesing vom 11.06.2024

Sehr geehrte Frau Dullinger-Oßwald,

mit oben genanntem Antrag wird die Verwaltung gebeten, dem Bezirksausschuss 17 mitzuteilen, welche Maßnahmen bereits prophylaktisch unternommen wurden um den Umgang mit der neuen Partydroge – Lachgas zu erschweren oder besser zu unterbinden.

Die aktuelle Partydroge Lachgas schein die Jugend- und Freizeitzentren im Stadtbezirk 17 Obergiesing-Fasangarten noch nicht zu tangieren. Leider finde man jedoch an öffentlichen Spiel- und Grünflächen schon Utensilien, die auf den Gebrauch der Droge hinwiesen, da der Erwerb der Kartuschen leider ohne größere Hindernisse möglich sei.

Zunächst möchten wir uns für die verspätete Antwort entschuldigen.

Das für Gesundheitsfragen zuständige Gesundheitsreferat führte zu dem von Ihnen angesprochen Thema aus, dass Lachgas (Distickstoffmonoxid) an sich frei verkäuflich sei und es keiner gesonderten Verkaufsgenehmigung bedürfe.

Das Kreisverwaltungsreferat kann Ihnen mitteilen, dass bei der rechtlichen Betrachtung zwischen medizinischem und technischem Lachgas zu unterscheiden ist. Bei dem im medizinischen Bereich zum Einsatz kommenden Lachgas handelt es sich um ein Gemisch aus N₂O (Distickstoffmonoxid) und Sauerstoff. Dieses Gemisch soll verhindern, dass Patient*innen eine Hypoxie (Sauerstoffmangel) erleiden. Das technische Lachgas hingegen hat eine fast

hundertprozentige Reinheit. Lachgas, wenn es in der Medizin als Arzneimittel eingesetzt wird, unterliegt dem Arzneimittelrecht und ist dann verschreibungspflichtig. Eine Abgabe darf nur durch Apotheken erfolgen.

Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) beschreibt Lachgas in ihrem Drogenlexikon als farblos und süßlich riechend. Lachgas ist in seiner reinen Form für jedermann im Supermarkt oder in den E-Kiosken erhältlich, beispielsweise als Sahnekapsel für Sahnespender. Im Internet florieren aber auch Onlineshops, die das Gas in verschiedenen Geschmacksrichtungen und großen Mengen anbieten. Weil Besitz und Erwerb in Deutschland legal (nicht verboten) sind, spricht man in der Szene auch von einem sogenannten "Legal High".

Durch die Presse wurde im Frühsommer bekannt, dass sich sowohl die bayerische Staatsregierung als auch das Bundesgesundheitsministerium diesem Problem annehmen möchten. Entsprechende Rechtsetzungsakte sind jedoch bislang nicht erfolgt. Das Kreisverwaltungsreferat, hier die Gewerbebehörde, kann mangels gesetzlicher Vorgaben bedauerlicherweise keine Verkaufsverbote aussprechen bzw. den Verkauf erschweren.

Wir werden aber selbstverständlich die weiteren Entwicklungen genau beobachten und bei sich ändernden rechtlichen Rahmenbedingungen entsprechend reagieren.

Der Antrag ist somit geschäftsordnungsgemäß erledigt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Hanna Sammüller-Gradl
Berufsm. Stadträtin